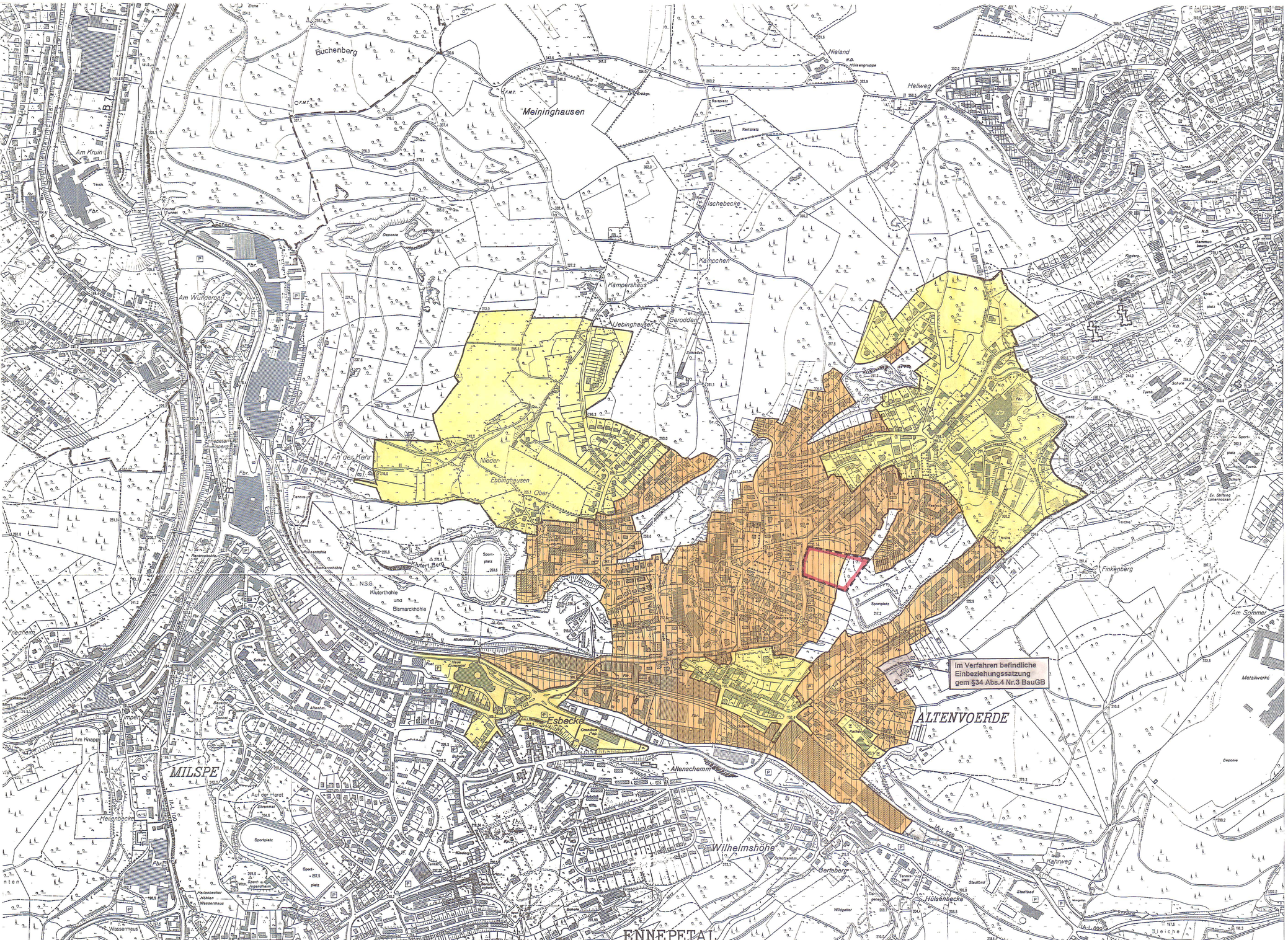

Satzung

der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde.

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.1 des Baugesetzbuches BauGB) vom August 1997 (BGBl I S. 2081) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Zt. gültigen Fassung der hat der Rat der Stadt Ennepetal am ... folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der in § 2 der Satzung näher bezeichnete Bereich wird durch diese Satzung gem § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt (Klarstellungssatzung)

§ 2

Der genaue räumliche Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000).
Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarkstrasse 21, Zimmer.50a, während der Dienstzeitstunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ennepetal, den 11.12.98

Eckhardt
Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung
- 34-er Bereiche
- Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 73 "Brinker Feld"
- rechtsverbindliche Bebauungspläne

Plangrundlage DGK M = 1 : 5.000

Aufgestellt im Baudezernat der
Stadt Ennepetal im September 1998
-Amt 61/63-

Begründung

zur Satzung der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches BauGB) für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde (Klarstellungssatzung)

1. **Grenzen des Satzungsbereiches**

   Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erfasst den im Zusammenhang bebauten Stadtteil von Ennepetal-Altenvoerde. Plangrundlage ist ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab = 1 : 5.000.
   Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich eindeutig aus der zeichnerischen Darstellung der einzelnen Satzungsbereiche.
   Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung; die als "im Zusammenhang festgelegten Bereiche" sind mit einer senkrechten Schraffur belegt.

2. **Lage im Gemeindegebiet**

   Der Satzungsbereich erfasst die Baugebiete des Stadtteils Ennepetal-Altenvoerde mit Ausnahme der dort rechtsverbindlichen Bebauungsläne.
   Der Satzungsbereich erfasst auch Teile des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 73 "Brinker Feld", für den eine Veränderungssperre besteht.

3. **Ziel und Zweck**

   Mit dieser Satzung soll Klarheit bezüglich der planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben -insbesondere in den Randzonen der Siedlungsbereiche- geschaffen werden.
   Insofern hat sie auch Gewicht als Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung im Betrachtungsbereich.
   Das heißt, mit ihr sollen zum einen die Grenzen der baulichen Entwicklung des Siedlungsbereiches Ennepetal-Altenvoerde bestimmt werden und zum anderen sollen Bereiche, welche überwiegend Freiraumfunktionen wahrnehmen, als solche geschützt werden.
   Diese Satzung soll die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen.

Aufgestellt im Baudezernat der Stadt Ennepetal
im September 1998 -Amt 61/63-

J:\FISCHER\WORD\BEGRALTE.DOC